

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 25.09.2010
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum
in Peine**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum am 12.5.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum vom 25.09.2010 wird wie folgt redaktionell angepasst und um § 15a ergänzt:

**§ 15 a
Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum**

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum werden als einstellige Urnenwahlgräber für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung einer Asche vergeben. Es besteht die Möglichkeit der Beisetzung einer zweiten Aschurne gem. § 11 Abs. 5 FO. Die Beisetzung findet unter einem dafür ausgewiesenen Baum statt. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenrasenwahlgrabstätte verlängert werden.

(2) Die Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum werden durch den Friedhofsträger gepflegt.

(3) Auf der Granitplatte der Bodenhülse 40 x 40 x 3 cm wird der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet. Die Beschriftung der Grabplatte sowie die Kosten hierfür sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen und zu tragen.

Direkt am Hauptweg zum Grabfeld unter dem Baum befindet sich eine Ablagefläche für Grab-schmuck.

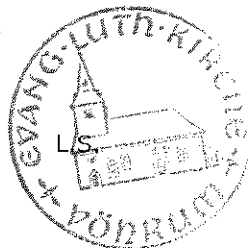
Ein weiteres Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten unter dem Baum.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Vöhrum, den 12.5.2022
Der Kirchenvorstand:
Papenburg
Vorsitzende



B. Gys-Katshoff, Peine
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine
Hildesheim, den 18.05.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag
[Signature]
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 09.09.2010
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum in Peine**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vöhrum in Peine vom 09.09.2010, hat der Kirchenvorstand am 12.5.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt ergänzt:

6. Urnenrasenwahlgrabstätten unter dem Baum

zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen inkl. Granitplatte

a) für 25 Jahre

2.100,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

84,00 €

~~sowie um~~

~~§ 6 IV. erweitert.~~

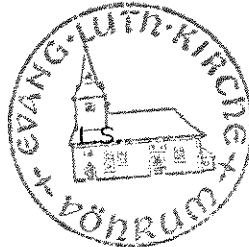
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Vöhrum, den 12.5.2022

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende

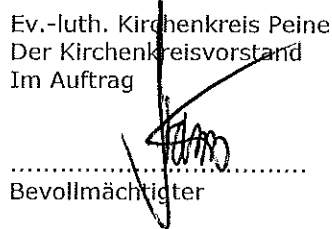



.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 18.05.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter

